



**Satzung**  
**(Polizeiverordnung)**  
  
**über die Benutzung**  
**des öffentlichen Grillplatzes beim Schmietränksee in Maulbronn**  
**(Benutzungssatzung)**

aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL S. 578) in Verbindung mit den §§ 10, 18 sowie 1 bis 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBL S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Meldegesetzes vom 19.12.2000 (GBL S. 752) hat der Stadtrat der Stadt Maulbronn am 04.12.2002 die nachstehende Satzung über die Benutzung des öffentlichen Grillplatzes beim Schmietränksee in Maulbronn (Benutzungssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Maulbronn am 09.10.2019 geändert Nutzungszeiten (§3):

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Maulbronn stellt den öffentlichen Grillplatz beim Schmietränksee nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung jedermann zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Regelungen des § 27 Bundesnaturschutzgesetz, § 37 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg und §§ 33, 37 und 38 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg gelten uneingeschränkt und bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 2**  
**Zweckbestimmung**

Der Grillplatz dient den Wanderern und Naturfreunden innerhalb des Naturparks „Stromberg/Heuchelberg“ und der Touristikgemeinschaft „Kraichgau /Stromberg“ als Rastplatz und ermöglicht es den Erholungssuchenden, hier zu verweilen.

### **§ 3 Nutzungszeiten**

- (1) Die Einrichtung steht Erholungssuchenden täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag kann die Stadtverwaltung die Nutzung auch anderen Interessenten, insbesondere aus dem Schul-, Kirchen- und Vereinsbereich, über 22.00 Uhr hinaus gestatten. Als Kautionssumme ist eine Summe von 100 Euro zu entrichten.

### **§ 4 Verbote**

- (1) Auf dem Grillplatz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Platzes führen könnten.
- (2) Insbesondere sind verboten:
  - a) Die Verwendung von Aggregaten zur Erzeugung von Strom
  - b) Die Verwendung von Wiedergabe- bzw. Abspielgeräten mit Lautsprechern (Tonband, Radio, Fernseher und dergleichen) sowie die Verwendung von Beschallungseinrichtungen.
  - c) Das Entfachen von Feuer außerhalb des vorgesehenen Grillplatzes.
  - d) Das Verlassen der Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers.
  - e) Das Ablagern von Abfällen, Unrat und sonstigen Gegenständen.
  - f) Das laute Musizieren und übermäßiger Lärm.
  - g) Das Befahren des Grillplatzes mit Kraftfahrzeugen.
  - h) Die Zerstörung von Gehölzen, Hecken oder Gebüsch in der näheren und weiteren Umgebung.
  - i) Das Lagern und Übernachten auf dem Grillplatz samt der dazugehörigen Umgebung sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.
  - j) Jegliche Benutzung des angrenzenden Schmietränksees etwa zum Baden, Bootfahren (auch Modellboote) und dergleichen.
  - k) Das Verunreinigen des Platzes und der umgebenden Wald- und Feldgrundstücke.

### **§ 5 Benutzungsregelung**

- (1) Den Anordnungen der Stadtverwaltung und des Forstpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Jede Beschädigung ist umgehend der Stadtverwaltung zu melden. Bei Beschädigungen an dem Grillplatz bzw. an Grundstücken und Bäumen ist vom Verursacher oder dem Verantwortlichen voller Ersatz zu leisten.
- (3) Die Stadtverwaltung übt auf dem gesamten Grillplatz samt angrenzendem Schmietränksee das Hausrecht aus.
- (4) Der Grillplatz ist im selben Zustand zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Unrat vom Benutzer oder von einem Dritten stammt.

- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und für ausreichenden Brandschutz Sorge zu tragen. Bei aufkommendem starken Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- (6) Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Stadt übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage einschließlich der Zufahrtswege.
- (7) Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) sich außerhalb der nach § 3 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Grillplatz aufhält,
  - 2) entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des Platzes führen können,
  - 3) entgegen § 4 Abs. 2a) Stromaggregate auf dem Grillplatz verwendet,
  - 4) entgegen § 4 Abs. 2b) Wiedergabe- bzw. Abspielgeräte mit Lautsprechern (Tonband, Radio, Fernseher und dergleichen) sowie Beschallungseinrichtungen auf dem Grillplatz benutzt,
  - 5) entgegen § 4 Abs. 2c) außerhalb der zugelassenen Stellen Feuer macht,
  - 6) entgegen § 4 Abs. 2d) die Feuerstelle vor Erlöschen des Feuers verlässt,
  - 7) entgegen § 4 Abs. 2e) Abfälle, Unrat, oder sonstige Gegenstände auf dem Grillplatz wild ablagert,
  - 8) entgegen § 4 Abs. 2f) auf dem Grillplatz laut musiziert oder Lärm macht,
  - 9) entgegen § 4 Abs. 2g) mit Kraftfahrzeugen direkt zum Grillplatz fährt,
  - 10) entgegen § 4 Abs. 2h) auf dem Grillplatz und der Umgebung Gehölze, Hecken und Gebüsche zerstört,
  - 11) entgegen § 4 Abs. 2i) auf dem Grillplatz bzw. in der Umgebung zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
  - 12) entgegen § 4 Abs. 2j) den angrenzenden Schmietränksee zum Baden, Bootfahren oder dergleichen benutzt,
  - 13) entgegen § 4 Abs. 2k) den Platz oder die angrenzenden Wald- und Flurstücke verunreinigt,
  - 14) einer der Benutzungsregelungen des § 5 zuwiderhandelt und zwar:
    - a) Anordnungen der Stadt- oder Forstverwaltung nicht nachkommt.
    - b) Beschädigungen am Platz nicht meldet.
    - c) dem Hausrecht der Stadt nicht nachkommt.
    - d) Abfälle nicht mitnimmt.
    - e) die Einrichtung nicht mit notwendiger Sorgfalt behandelt.
  - 15) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter 1–14 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. mit § 17 Abs. 1 und OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis 1000,-€, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-€ geahndet werden.

**§ 7**  
**Ausübung von unmittelbarem Polizeizwang**

Bei der Benutzung des Grillplatzes außerhalb der Nutzungszeiten sowie bei bestimmungswidriger Nutzung (§§ 5–7) oder bei grob ungebührlichem Verhalten der Nutzer kann der Gemeindevollzugsdienst sowie der Polizei-Vollzugsdienst unter Anwendung der Bestimmungen des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (§§ 1–3) einen sofortigen Platzverweis aussprechen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maulbronn, den 09.10.2019

gez.

Andreas Felchle  
Bürgermeister

## **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.